

PRESSEINFORMATION

Wien, 24. Juni 2021



OGH: Vertragsklauseln von GOLDATO unzulässig VKI klagte erfolgreich gegen Geschäftsbedingungen des Edelmetallhändlers

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hatte im Auftrag des Sozialministeriums die GOLDATO Handels GmbH geklagt. Das Unternehmen betreibt Handel mit Edelmetallen und bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern auch sogenannte „Goldkaufpläne“, zum langfristigen Erwerb von Gold, an. Gegenstand des Verfahrens waren 27 Klauseln aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die unter anderem die Bezahlung von Gebühren und Entgelten mittels eingelagertem Gold sowie Modalitäten der Abrechnung zu Gunsten des Unternehmens vorsahen. Für 5 der angefochtenen Klauseln war bereits in der ersten Instanz ein Teilerkenntnisurteil erfolgt. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat jetzt die Gesetzwidrigkeit aller verbliebenen 22 Klauseln bestätigt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Eine, der vom OGH für rechtswidrig beurteilten Klauseln betraf die vom Unternehmen vorgenommene automatische Umrechnung der Lagergebühr in Gold und den Abzug dieser Gebühr vom Warenbestand des Kunden. Den Konsumentinnen und Konsumenten wird dadurch laut OGH die Möglichkeit genommen über ihren Goldbestand wirtschaftlich sinnvoll zu disponieren und günstig eingekauftes Gold samt generierter Kursgewinne zu behalten. Durch diese Regelung könnten Verbraucher einen Kursverlust erleiden ohne diesen Vermögensnachteil aktiv beeinflussen zu können, während sie dies durch Bezahlung der Lagergebühr in Euro sehr wohl könnten. Die Kunden werden so ohne sachliche Rechtfertigung einem vermeidbaren Risiko ausgesetzt.

Eine weitere verworfene Klausel sah vor, dass die Rückzahlung einer zu leistenden Kautions in Form von Gold erfolgen sollte. Der OGH beurteilte diese Klausel als unzulässig, weil Verbraucher – auch wenn diese grundsätzlich zwecks Golderwerb an ein Unternehmen herantreten sind – nicht zwangsläufig mit dem Erwerb von Gold zu einem unbestimmten Zeitpunkt und zu einem eventuell nicht gewünschten Kurs einverstanden sind. Gleiches urteilte der OGH auch für die verpflichtende Bezahlung der Lieferkosten durch den Abzug von Gold.

„Werden Konsumentinnen und Konsumenten dazu verpflichtet, Gebühren und Entgelte durch den Eintausch von eingelagertem Gold zu begleichen, führt dies zu einem nicht unerheblichen Risiko, das bereits erwirtschaftete Kursgewinne wieder zunichtemachen kann“, führt Mag. Joachim Kogelmann, zuständiger Jurist im VKI, dazu aus. „Haben Verbraucher das Gold zu einem hohen Kurs gekauft und werden diese dann verpflichtet es zu einem niedrigen Kurs zwecks Begleichung z. B. der Lagergebühr wieder zu verkaufen, dann können die Verbraucher Verluste erleiden und liegt darin eine gröbliche Benachteiligung der Verbraucher, die bei einer unmittelbaren Zahlungsmöglichkeit der Lagergebühr in dieser Form nicht bestehen würde.“

Auch die Möglichkeit von GOLDATO die Barrengrößen der auszuliefernden Goldbarren einseitig zu ändern und in weiterer Folge Stückelungsaufpreise für kleinere Stückelungen von Goldbarren verrechnen zu können, wurde vom OGH als unzulässig beurteilt. Ebenso wurden Gewährleistungsausschlüsse, die bewirkten dass Beanstandungen des Kunden bezüglich des Gewichts, der Qualität und der Echtheit der gelieferten Ware nach der Übergabe nicht mehr zulässig waren vom Gericht als gesetzwidrig verworfen.

SERVICE: Das Urteil im Volltext gibt es auf www.verbraucherrecht.at.

RÜCKFRAGEHINWEIS: VKI-Pressestelle, Tel.: 01/588 77-256; E-Mail: presse@vki.at